

# Arbeitshilfe zu Urheberrecht und rechtlichen Anforderungen an E-Mails und Websites



Themen einer Fortbildung im Arbeitskreis  
Niedersächsischer Kontakt- und Beratungsstellen  
im Selbsthilfebereich



**Wir bewegen –  
was uns verbindet**

Selbsthilfegruppen in Niedersachsen

# Impressum

**Herausgeber:** Selbsthilfe-Büro Niedersachsen der Deutschen  
Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V.  
Gartenstraße 18, 30161 Hannover  
Telefon: (05 11) 39 19 28  
Telefax: (05 11) 39 19 07  
E-Mail: selbsthilfe-buero-nds@gmx.de

**Gemeinschaftlich  
vertretungsbefugt:** Prof. Dr. Raimund Geene, Anita M. Jakubowski, Susann-Cordula Koch  
Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V.  
Wilmsdorfer Straße 39  
10627 Berlin  
Telefon: (0 30) 893 40 14  
E-Mail: verwaltung@dag-shg.de  
Internet: www.dag-shg.de

**Das Impressum gilt für:** Das Impressum gilt für: Broschüre „Arbeitshilfe zu Urheberrecht und rechtlichen Anforderungen an E-Mails und Websites“, veröffentlicht auf <http://www.selbsthilfe-buero.de>

**Registergericht:** Amtsgericht Gießen  
Vereinsregister Gießen Nr. 1344  
als gemeinnützig anerkannt FA Gießen St.-Nr. 20 250 64693 v. 29.04.2009

**Verantwortlich  
i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV:** Dörte von Kittlitz  
Gartenstraße 18, 30161 Hannover  
E-Mail: selbsthilfe-buero-nds@gmx.de

**Autor:** Rechtsanwalt Uwe-J. Meyer-Osting, Hannover  
**Redaktion:** Dörte von Kittlitz  
**Gestaltung:** Grafikgemeinschaft BLATTWERK, Hannover  
[www.blattwerker.de](http://www.blattwerker.de)

**Bilder:** berlin-pics-pixelio.de, Th. Graf-fotolia.de, S. Bergmann-flickr.com, B. Haas-fotolia.de, vort-fotolia.de, zapatero46-fotolia.de, drx-fotolia.de, F. Pfluegl-fotolia.de, S. Jackal-fotolia.de, P.-G. Meister-pixelio.de, C. Seller-fotolia.de

**Finanzierung:** Wir bedanken uns für die Finanzierung beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration sowie der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen.

**Copyright:** ©Selbsthilfe-Büro Niedersachsen  
Eine Einrichtung der  
Deutschen Arbeitsgemeinschaft  
Selbsthilfegruppen e. V.



**Wir bewegen –  
was uns verbindet**

Selbsthilfegruppen in Niedersachsen

# Inhalt



## Teil 1 Urheberrecht

4

I Geschützte Inhalte und Schutzberechtigte	4
I.1 Schutzgut „Werk“	4
I.2 Schutzberechtigte	4
I.3 Beginn des Schutzes	5
I.4 Rechte des Urhebers / der Urheberin und der Leistungsschutzberechtigten	5
I.4.1 Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte	6
I.4.2 Nutzungsrechte	6
I.4.2.1 Nutzungsrechte an Leistungsschutzrechten	7
I.4.2.2 Arten, Umfang und Beschränkung von Nutzungsrechten	7
I.4.2.3 Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten	8
II Gesetzliche Schranken des Urheberrechts	9
II.1 Gemeinfreie Werke	9
II.2 Zitatrecht	9
II.2.1 Zweck und Umfang von Zitaten	9
II.2.2 Großzitat (§ 51 Nr. 1 UrhG)	10
II.2.3 Kleinzitat (§ 51 Nr. 2 UrhG)	11
II.2.4 Zusammenfassung	11
II.3 Prüfungsschema zur Einwilligung bei fremden Texten	12
III Veröffentlichung von Fotos, Grafiken und Screenshots	13
III.1 Personenfotos	13
III.1.1 Ausnahmen	13
III.1.1.1 Abgebildete als Beiwerk	13
III.1.1.2 Versammlungen	14
III.1.1.3 Personen der Zeitgeschichte	15
III.1.2 Prüfungsschema für Fotos, Grafiken und Screenshots	16



## Teil 2 Rechtliche Anforderungen an E-Mails und Websites

18

I Rechtliche Anforderungen an E-Mail-Signaturen (= E-Mail-Fußzeilen)	18
I.1 Pflichtangaben in der E-Mail-Signatur	18
I.2 Vertraulichkeitshinweise in der E-Mail-Signatur	19
I.3 Kein Haftungsausschluss durch Disclaimer in der E-Mail-Signatur	20
II Impressum der Website (= Anbieterkennzeichnung)	21
II.1 Wann ist eine Anbieterkennzeichnung erforderlich?	21
II.2 Welche Angaben muss die Anbieterkennung nach § 5 TMG enthalten?	21
II.3 Wo ist das Impressum zu platzieren?	22
III Externe Querverweise (Links)	23
III.1 Haftung	23
III.2 Kein Haftungsausschluss durch Disclaimer	23
IV Impressum eines eingetragenen Vereins	24

## Glossar

26

## Urheberrechtsschutz gemäß UrhG für Geistiges Eigentum

28



# Urheberrecht

## I Geschützte Inhalte und Schutzberechtigte

### I.1 Schutzgut „Werk“

Das Urheberrecht schützt persönlich-geistige Schöpfungen, insbesondere Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, zum Beispiel Kompositionen, Gemälde, Reden, Vorträge, Filme, Fotografien, Musikaufnahmen sowie auch Computerprogramme und Datenbanken. Ein Schutz entsteht für ein Werk, wenn die persönliche geistige oder künstlerische Leistung eine angemessene Schöpfungshöhe aufweist, also kreativ genug ist und die Individualität des Schöpfers zum Ausdruck kommt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Werk sinnlich wahrnehmbar ist (Tonband, Film, CD, Schauspiel oder Choreografie). Bloße Gedanken und Ideen sind hingegen nicht geschützt. Die Idee (griechischer Herkunft: idea = Vorstellung) muss bereits in einem Werk zum Ausdruck gekommen sein. Aber: bereits Skizzen können ein Werk sein. So kann ein Fernsehsender die Spielidee eines anderen Senders für eine eigene Unterhaltungsshow übernehmen, ohne das Urheberrecht zu verletzen. Schutzfähig wäre aber eine konkret gestaltete Sendung.

### I.2 Schutzberechtigte

Schutzberechtigt sind der Urheber / die Urheberin beziehungsweise die Leistungsschutzberechtigten. Urheber/in ist der Erschaffer oder die Erschafferin eines Werkes. Leistungen von Urhebern liegt eine persönlich-geistige Schöpfung zu Grunde.

Leistungsschutzberechtigte erbringen künstlerische, wissenschaftliche oder gewerbliche Leistungen und unterscheiden sich von den Leistungen der Urheber/innen durch den Grad der geistigen Schöpfung, d.h. im Gegensatz zur Urheberschaft liegt diesen keine persönlich-geistige Schöpfung zu Grunde.

Bei Leistungsschutzrechten handelt es sich im klassischen Sinn daher nicht um urheberrechtliche Bestimmungen. Wegen ihres engen Zusammenhangs zum Urheberrecht sind sie aber im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt.



**URHEBER**

*Zu den Leistungsschutzberechtigten zählen z. B.*

- ausübende Künstler/-innen (u.a. Musiker/-innen, Regisseur/-innen, Schauspieler/-innen, Tänzer/-innen etc.)
- Unternehmer/-innen, Veranstalter/-innen (§ 81 UrhG)
- Tonträgerhersteller/-innen (§ 85 UrhG)
- Filmhersteller/-innen (§ 94 UrhG)
- sonstige Herausgeber/-innen (i. S. des wissenschaftlichen Sichtens) wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70 UrhG) oder (i. S. des Erscheinenlassens) nachgelassener Werke (§ 71 UrhG)
- Lichtbildner/-innen (Fotograf/-innen) (§ 72 UrhG)
- Laufbildhersteller/-innen (§ 95 UrhG)
- Sendeunternehmen (§ 87 UrhG)
- Datenbankhersteller/-innen (§ 87 b UrhG)

Urheber/-innen und Leistungsschutzberechtigte können ihre Rechte jedoch teilweise auch übertragen mit der Folge, dass bestimmte Rechte, die originär dem/der Urheber/in beziehungsweise Leistungsschutzberechtigten zustehen, nach der Übertragung ganz oder teilweise anderen Personen beziehungsweise Unternehmen gebühren.

### **I.3 Beginn des Schutzes**

Der urheberrechtliche Schutz eines Werkes entsteht nach deutschem Recht bereits mit dessen Schöpfung. Einer Anmeldung oder Eintragung des Urheberrechtes oder einer Hinterlegung des Werkes bei einer offiziellen Stelle bedarf es dafür nicht. Auch eine Kennzeichnung mit dem Copyright-Zeichen (©, Copyright, Copr. oder (C)) oder anderen Urheberrechtsvermerken ist nach deutschem Recht für den Urheberrechtsschutz nicht erforderlich.

### **I.4 Rechte des Urhebers / der Urheberin und der Leistungsschutzberechtigten**

Liegt ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vor, ist zu klären, welche Rechte der/die Urheber/in oder Leistungsschutzberechtigten hieran haben. Sonst kann es vorkommen, dass man, gewollt oder nicht, in diese Rechte eingreift, sie dadurch verletzt und sich unter Umständen schadensersatzpflichtig oder sogar strafbar macht.

### **I.4.1 Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte**

Zu unterscheiden ist bei den Rechten des Urhebers / der Urheberin oder der sonstigen Leistungsschutzberechtigten grundsätzlich zwischen **Urheberpersönlichkeitsrechten** und **Verwertungsrechten**.

Während die Urheberpersönlichkeitsrechte zum Beispiel den Anspruch auf Anerkennung einer Urheberschaft regeln (§§ 12 ff. UrhG), bestimmen die Verwertungsrechte, welche Handlungen dem/der Urheber/in beziehungsweise Leistungsschutzberechtigten weitestgehend vorbehalten sind (§§ 15 ff. UrhG).

### **Die Abgrenzung von freier Benutzung und Bearbeitung**

In welchem Rahmen darf ein urheberrechtlich geschütztes Werk frei benutzt werden?

Ein selbstständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers/der Urheberin des benutzten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden (§ 24 Absatz 1 UrhG). Dagegen ist die Veröffentlichung oder Verwertung von Bearbeitungen oder anderen Umgestaltungen des Werkes eines Anderen nur mit dessen Einwilligung zulässig (§ 23 UrhG).

Probleme ergeben sich regelmäßig bei der Abgrenzung, wann eine freie Benutzung und wann eine Bearbeitung oder sonstige Umgestaltung vorliegt. Diese Abgrenzung lässt sich überblicksartig wie folgt vornehmen:

Bei der freien Benutzung dient das fremde urheberrechtlich geschützte Werk lediglich als Anregung für ein eigenes Werk. Bei Bearbeitungen beziehungsweise anderen Umgestaltungen werden wesentliche Züge des Originalwerkes übernommen; letztere werden deshalb auch als ‚abhängige Nachschöpfungen‘ oder ‚abhängige Benutzungen‘ bezeichnet.

### **I.4.2 Nutzungsrechte**

#### **Die Einräumung, Ausübung und Übertragung von Urheber- und Leistungsschutzrechten**

Das Urheberrecht steht nach deutschem Recht dem Schöpfer oder der Schöpferin eines Werkes zu und ist als solches unter Lebenden nicht übertragbar. Eine Übertragung des Urheberrechts selbst ist lediglich im Rahmen der Erfüllung einer testamentarischen Verfügung oder im Rahmen einer Erbauseinandersetzung möglich.



Selbst wenn der/die Urheber/-in anderen Personen die Werknutzung ermöglichen will, können die Urheberrechte als solche daher nicht übertragen werden. Es können jedoch so genannte Nutzungsrechte (auch Lizenzen genannt) eingeräumt werden. Damit werden gewisse Verwertungsbefugnisse vom eigentlichen Urheberrecht abgetrennt. Das Urheberrecht verbleibt im Fall der Einräumung von Nutzungsrechten jedoch nicht als leere Hülle beim/bei der Urheber/-in zurück, sondern sichert diesem – wenn er/sie sich nicht ohnehin einzelne Verwertungsbefugnisse zurückbehält – weiterhin bestimmte Rechte, insbesondere Urheberpersönlichkeitsrechte.

#### **I.4.2.1 Nutzungsrechte an Leistungsschutzrechten**

Entsprechend den Urheberrechten können auch Leistungsschutzrechte mit urheberpersönlichkeitsrechtlicher Komponente (wie etwa die Rechte der ausübenden Künstler) nicht als solche übertragen werden. Vielmehr können ebenfalls nur Nutzungsrechte eingeräumt werden. Anders ist die Situation allerdings bei den Leistungsschutzrechten, die rein wirtschaftlicher Natur sind (wie etwa die Rechte an Datenbanken, denen ‚lediglich‘ eine wesentliche Investition zugrunde liegt): Diese können als solche auf andere Personen übertragen werden. Im Regelfall werden jedoch auch bei den Leistungsschutzrechten nur Nutzungsrechte eingeräumt.

#### **I.4.2.2 Arten, Umfang und Beschränkung von Nutzungsrechten**

Unterschieden wird grundsätzlich zwischen verschiedenen Arten von Nutzungsrechten, den einfachen und den ausschließlichen Nutzungsrechten. Während ein einfaches Nutzungsrecht lediglich ein positives Recht zur Nutzung darstellt, enthält das ausschließliche Nutzungsrecht gleichzeitig ein negatives Verbot, das heißt das Recht, anderen die Nutzung des Werkes zu untersagen.

Nutzungsrechte können sowohl zeitlich, räumlich, als auch inhaltlich beschränkt werden; auch Beschränkungen hinsichtlich des Nutzungszwecks sind möglich. So kann etwa das Nutzungsrecht auf die Dauer der Schulzugehörigkeit oder auf die Verwendung in Printmedien beschränkt werden.

### **I.4.2.3 Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten**

Wichtig ist es darüber hinaus zu wissen, von wem man sich die erforderlichen Nutzungsrechte einräumen lassen kann. Dies ist bei Vereinbarungen über die Einräumung von Nutzungsrechten zu beachten, um sicherzustellen, dass einem entsprechende Rechte auch wirksam eingeräumt werden. Schließlich kann sich im Einzelfall später die Frage stellen, ob die einem selbst eingeräumten Nutzungsrechte auch auf andere übertragbar sind.





## II Gesetzliche Schranken des Urheberrechts

### Frei verwendbare Inhalte

Bei so genannten ‚gemeinfreien‘ Werken und in Fällen, die vom Zitatrecht gedeckt sind, benötigt man keine Einwilligung des/der Urhebers/in.

### II.1 Gemeinfreie Werke

Zur Nutzung fremder urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungsschutzrechte benötigt man grundsätzlich die Einwilligung des Urhebers oder sonstigen Rechteinhabers.

Frei verwenden kann man zunächst Werke, die ‚gemeinfrei‘ sind. Dazu gehören zum einen Werke, die nicht schutzfähig sind, wie zum Beispiel der eng begrenzte Bereich der so genannte ‚amtlichen Werke‘ (u.a. Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen). Gemeinfrei sind darüber hinaus auch Werke, an denen die Schutzfrist erloschen ist. Das Urheberrecht erlischt nach Ablauf von 70 Jahren post mortem auctoris. Bei Werken, die von mehreren (Mit-) Urheber/innen geschaffen sind, berechnet sich die Frist nach dem Tode der/des Längstlebenden. Bei Filmwerken kommt es auf den Tod von Hauptregisseur/innen, Drehbuchautor/innen, Dialogautor/innen und Filmkomponist/innen an.

*Aber:*

Der Verwendung fremder Fotos oder dem Abscannen von Abbildungen aus Büchern können die – neben den Urheberrechten bestehenden – Leistungsschutzrechte von Fotograf/innen entgegenstehen, die erst 50 Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes erlöschen.

### II.2 Zitatrecht

Keine Einwilligung des Rechteinhabers/der Rechteinhaberin ist weiterhin erforderlich, soweit man sich im Rahmen des Zitatrechts von § 51 UrhG bewegt.

#### II.2.1 Zweck und Umfang von Zitaten

Bei allen Formen von Zitaten ist in jedem Falle die Wahrung des Zitatzwecks und der zulässige Umfang eines Zitats zu beachten: Das zitierte fremde Werk muss ‚als Beleg‘ für das eigene Werk dienen; zwischen eigenem Werk und zitiertem Werk muss also eine innere Verbindung hergestellt werden.

### ***Das Gesetz unterscheidet in § 51 UrhG zwischen Großzitat, Kleinzitat und Musikzitat.***

Alle aufgeführten Zitatformen haben einige grundlegende Gemeinsamkeiten. So darf lediglich „in einem durch den Zweck gebotenen Umfang“ zitiert werden. Das Zitat darf also den Umfang, der eben notwendig ist, um den verfolgten Zweck zu erfüllen, nicht überschreiten. Desweiteren dürfen Zitate nur in selbständige Werke aufgenommen werden. Das verwendete Zitat darf folglich nicht Hauptgegenstand des Werkes sein. Vielmehr muss das neue Werk unabhängig von aufgenommenen Zitaten inhaltlichen Bestand haben. Eine reine Zitatensammlung ist jedoch kein selbständiges Werk. In § 63 UrhG ist festgelegt, dass jedes Zitat mit einer deutlichen Quellenangabe versehen werden muss. Bei der Übernahme eines ganzen Sprachwerkes als Großzitat müssen zusätzlich der Verlag angegeben sowie eventuelle Änderungen oder Kürzungen deutlich gemacht werden.

#### **II.2.2 Großzitat (§ 51 Nr. 1 UrhG)**

Beim Großzitat wird ein ganzes Werk übernommen oder wenigstens ein nicht unerheblicher Teil. Dies kann zum Beispiel ein Gedicht sein, wenn es denn den Inhalt des neuen Geisteswerkes erläutert.

Da beim vollständigen Zitat eines Werkes die Gefahr einer unzulässigen Benutzung besteht, ist die Zulässigkeit von Großzitaten auf wissenschaftliche Werke beschränkt. Nach der Rechtsprechung gilt grundsätzlich eine Arbeit als wissenschaftlich, die nach Rahmen, Form und Gehalt durch eine eigene Geistestätigkeit die Wissenschaft fördern will und der Belehrung dient.

Populärwissenschaftliche Werke zählen ebenfalls dazu, ebenso Rundfunk- und Fernsehsendungen mit wissenschaftlichem Inhalt. In diesen Fällen liegt zwar im Allgemeinen keine Förderung der Wissenschaft vor, gleichwohl dienen sie aber der Wissensmehrung breiter Bevölkerungsteile. Die Wissenschaftlichkeit und damit das Recht auf Großzitate werden jedoch solchen Werken nicht zuerkannt, die auf Unterhaltungszwecke ausgerichtet sind.

Entscheidend für das Kriterium der Wissenschaftlichkeit sind demnach Inhalt und Form der Darstellung, nicht die Thematik.



### II.2.3 Kleinzitat (§ 51 Nr. 2 UrhG)

Kleinzitate dürfen nur ‚Stellen eines Werkes‘ beinhalten, d.h. es sind nur kleine Ausschnitte zulässig, beispielsweise ein oder zwei Sätze. Im Einzelfall kann das Kleinzitat diese engen Grenzen auch überschreiten, wenn es durch den Zitatzweck geboten ist. Kleinzitate sind ausschließlich in Sprachwerken zulässig. Hierzu zählen sowohl belletristische als auch wissenschaftliche Literatur, politische Reden und Zeitungsberichte. Ebenfalls anwendbar ist dieses Zitierrecht auf Filmwerke und Fernsehwerke, da sie stets auch Sprachwerke enthalten.

Kleinzitate sind außer zur Erläuterung auch als Beleg der eigenen Darstellung zulässig. Weiterhin kommen Zwecke wie Leseproben und Veranschaulichungen in Betracht, da § 51 Nr. 2 UrhG den Zweck des Kleinzitates nicht definiert. Der Bezug zur eigenen Darstellung ist allerdings immer Voraussetzung, so dass ein Zitat um seiner selbst willen ausgeschlossen ist.

### II.2.4 Zusammenfassung

Zitate sind immer dann zulässig, wenn sie das kulturelle Leben im Sinne einer geistigen Auseinandersetzung bereichern. Andererseits sind Zitate dann nicht erlaubt, wenn sie ein Originalwerk soweit wiedergeben, dass man einen nahezu vollständigen Kenntnisstand erhält und somit die Verwertungschancen des Urhebers einschränkt.

*Bei Zitaten immer berücksichtigen: Quellenangabe nennen!*

## II.3 Prüfungsschema zur Einwilligung bei fremden Texten

Zur Beantwortung der Frage, ob bestimmte fremde Texte ohne gesonderte Einwilligung benutzt werden dürfen, kann nachfolgendes Prüfungsschema hilfreich sein:

- Ausschließlich selbst geschriebenes Textmaterial wird verwendet:  
keine urheberrechtlichen Probleme
- Verwendung auch von fremdem Textmaterial:  
Ist die geplante Nutzung ohne Zustimmung erlaubt? Wenn eine Verwendung ohne Zustimmung nicht erlaubt ist, dann muss die schriftliche Einwilligung des/der Autors/in oder Rechteinhabers/in vorliegen
- Bei mehreren Urheber/innen muss die Zustimmung aller vorliegen
- Erlaubt ist die Nutzung fremder Texte ohne Zustimmung, wenn der Text nicht die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht. Im Zweifel ist aber von einem urheberrechtlichen Schutz auszugehen
- Bei amtlichen Werken (Gesetzestexte, Gerichtsurteile, Bekanntmachungen von Behörden usw.) Verwendung zulässig, aber Sie müssen die Originaltexte verwenden.
- Ist Schutzdauer abgelaufen? Das ist 70 Jahre nach dem Tod des Autors/der Autorin der Fall bzw. bei mehreren Autor/innen nach dem Tod des/der am längsten lebenden
- Steht das Werk unter freier Lizenz (Open Content)? In diesem Fall müssen Sie das Lizenzmodell prüfen: Ist eine Quellenangabe oder ein anderer Hinweis erforderlich? Werden die Lizenzbedingungen erfüllt?
- Nur wenige Sätze aus dem Werk wurden zitiert: Die wenigen Sätze müssen als Zitat gekennzeichnet werden und das eigene Werk muss im Vordergrund stehen
- Soweit nach allem zuvor Gesagtem keine freie Verwendung in Frage kommt:

*!!Veröffentlichung nur, wenn eine schriftliche Erlaubnis vorliegt!!*

## III Veröffentlichung von Fotos, Grafiken und Screenshots

### III.1 Personenfotos

Eine Veröffentlichung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde (§ 22 Kunsturhebergesetz (KUG)).

#### III.1.1 Ausnahmen

In § 23 Kunsturhebergesetz (KUG) sind aber die gesetzlichen Ausnahmen niedergelegt. Eine Einwilligung ist insbesondere in folgenden Fällen nicht erforderlich:

##### III.1.1.1 Abgebildete als Beiwerk

Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, d.h. Aufnahmen, bei denen zwar Menschen zu erkennen sind, der Motivschwerpunkt aber erkennbar auf Landschaften, Objekten oder Gebäuden liegt. Die abgebildeten Personen dürfen nicht Zweck der Aufnahme sein. Nur wenn die Gewichtung bei der Motivwahl dergestalt erfolgte, dass die abgebildeten Personen jederzeit weggelassen werden könnten, ohne dass der Gesamteindruck des Bildes verändert würde, bedarf es zur Veröffentlichung keiner Einwilligung der abgebildeten Personen. Eine solche Unterordnung der Personen liegt in der Regel vor, wenn Personen ‚durch das Bild‘ laufen oder nur am Rande zu sehen sind.



Selbstverständlich wird eine bestehende Unterordnung aufgehoben, wenn die Randbereiche aus dem Bild vergrößert oder anderweitig in den Vordergrund gerückt werden. Dies hätte zur Folge, dass die Einwilligungspflicht wieder auflebt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass auf einem Foto Personen abgebildet sein können, die aufgrund ihrer Positionierung im Raum nur Beiwerk sind (keine Einwilligung notwendig), während andere Personen auf demselben Foto herausgehoben dargestellt werden (Einwilligung notwendig). Beispiel: Vor einem Bauwerk wird eine Person exponiert abgebildet, während weit im Hintergrund vorbeigehende Passanten zu sehen sind. In diesem Fall ist nur die Einwilligung der exponiert abgebildeten Person zur Veröffentlichung notwendig.

### III.1.1.2 Versammlungen

Bei Bildberichten über Veranstaltungen und Versammlungen muss vor der Veröffentlichung von Fotos keine Einwilligung der Abgebildeten eingeholt werden. Ob es sich um eine öffentliche- oder eine geschlossene Veranstaltung handelt, ist im Ergebnis nicht von Bedeutung. Bei öffentlichen Versammlungen kann aufgrund der regelmäßigen Präsenz der Medien bei diesen Ereignissen bereits von einer stillschweigenden Einwilligung der anwesenden Personen ausgegangen werden. Auch eine zwingende Mindestteilnehmerzahl besteht im Rahmen dieser Ausnahmeregelung nicht.



Die Veranstaltung muss aber im Vordergrund stehen. Dies gilt nur dann, wenn auf den Bildern die Veranstaltungen als solche und nicht die teilnehmenden Personen im Vordergrund stehen. Je mehr Bedeutung die abgebildeten Personen erhalten, desto eher lebt die Einwilligungspflicht wieder auf. Daher dürfen Portraits von Teilnehmer/innen einer Demonstration nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden. Auch wenn bewusst Personengruppen abgelichtet werden, um zu dokumentieren, dass bestimmte Personen anwesend waren, besteht wiederum Einwilligungspflicht.

### **III.1.1.3 Personen der Zeitgeschichte**

Eine weitere wichtige Ausnahme bildet die Veröffentlichung von Fotos, die Personen der Zeitgeschichte zeigen. Man unterscheidet zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte (§ 23 Absatz 1, Nr. 1 KUG).

#### **Absolute Personen der Zeitgeschichte**

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind Menschen, die regelmäßig im Rampenlicht stehen wie beispielsweise Staatsoberhäupter, Spitzensportler/innen oder Angehörige des Hochadels. Von diesen Personen dürfen Fotos veröffentlicht werden, zumindest soweit sie die Personen in Zusammenhang mit ihrer Funktion zeigen. Der Gesetzgeber hat mit der Ausnahmeregelung für diese Personengruppen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung getragen. In einer Reihe von Entscheidungen, von denen viele die monegasischen Prinzessinnen betrafen, haben die Gerichte allerdings einen Kernbereich der Intimsphäre entwickelt, in denen auch absolute Personen der Zeitgeschichte vor Eingriffen geschützt sind.

#### **Relative Personen der Zeitgeschichte**

Der Übergang zwischen relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte ist fließend. Zu den relativen Personen der Zeitgeschichte zählen Menschen, die durch einen aktuellen Bezug in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gelangen. Dies können singuläre Ereignisse wie etwa ein Unfall oder ein Strafprozess, aber auch bestimmte Tätigkeiten (zum Beispiel Bürgermeister/in, Vorstandsvorsitzende/r, Fußballtrainer/in) sein.

Eine Veröffentlichung von Abbildungen, die relative Personen der Zeitgeschichte zeigen, ist nur dann einwilligungsfrei, wenn diese Personen im Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis stehen, das die Personen in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gedrängt hat.

Zur Beantwortung der Frage, ob bestimmte fremde Fotos, Grafiken und Screenshots ohne gesonderte Einwilligung genutzt werden dürfen, kann nachfolgendes Prüfungsschema verwendet werden.

## III.2 Prüfungsschema für Fotos, Grafiken und Screenshots

### Selbst erstellte Fotografie

Sind Privatpersonen auf dem Foto?

Dann Einverständniserklärung jeder abgebildeten Person erforderlich, soweit nicht:

- Personen der Zeitgeschichte (keine Fotos aus der Privat- oder Intimsphäre!)
- Personen nur ‚Beiwerk‘ (zufällige Passant/innen, Teilnehmer/in an einer öffentlichen Demonstration)
- Tod des/der Abgebildeten liegt zehn Jahre zurück

### Eigener Screenshot

Bei vorhandener Schöpfungshöhe, Zustimmung z. B. des Softwareherstellers einholen, Ausnahme: Freie Software

### Fremde Fotografien/Screenshots

Veröffentlichung nur mit Zustimmung des Urhebers (Fotograf/-in). Bei unklarer Herkunft im Zweifel Verzicht auf die Verwendung des Fotos. Vorsicht vor angeblichen freien Bilderdatenbanken im Internet!

Sind nicht-öffentliche Personen (d.h. keine Personen der Zeitgeschichte) auf den Fotografien, so bedarf es zu einer Verbreitung oder öffentlichen Zurschaustellung der ausdrück-





lichen Zustimmung der abgebildeten Person/en. Achtung: Bei Minderjährigen kann eine Einwilligung wirksam nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Eine solche Zustimmung wird üblicherweise in Form eines schriftlichen Modelvertrages (*auch Model Release genannt*) abgeschlossen. Dieser Modelvertrag gibt auch Auskunft über die Nutzungsrechte usw. und sollte bei Zweifeln vor der Verwendung der Fotografie eingesehen werden.

### **Foto von einem Werk der bildenden Kunst**

Zusätzlich Zustimmung des Künstlers/der Künstlerin, z. B. des Bildhauers, der Möbeldesignerin einholen.

### **Ausnahme: Bildzitat**

Die Wiedergabe eines Bildes/Screenshots ist als Bildzitat erlaubt, wenn

- der Artikel eine ‚innere Verbindung‘ zum Bild hat (Belegfunktion),
- der zitierende Artikel selbst ein neues und schützenswertes Werk darstellt,
- das Bildzitat nur so groß ist, wie für das Anliegen nötig, um das Gesagte zu untermauern,
- eine vollständige Quellenangabe erfolgt: Urhebername, Titel des Werkes, Publikationsorgan und Fundstelle.





## **Rechtliche Anforderungen an E-Mails und Websites**

### **I Rechtliche Anforderungen an E-Mail-Signaturen (= E-Mail-Fußzeilen)**

Der als Signatur am Ende von E-Mails bezeichnete Infoblock hat mit einer elektronischen Unterschrift im Sinne der ‚digitalen Signatur‘ nichts zu tun. Die schlichte E-Mail-Signatur hat rein informativen Charakter.

#### **I.1 Pflichtangaben in der E-Mail-Signatur**

Seit dem 1. Januar 2007 müssen auf Grund des „Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ bestimmte Pflichtangaben nicht nur im Impressum auf der Webseite, sondern auch in der E-Mail-Signatur aufgeführt werden.

Diese gesetzliche Verpflichtung gilt aber nur für geschäftsbezogene E-Mails von Kapitalgesellschaften (GmbHs und AGs), ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaften (OHGs und KGs), eingetragene Einzelunternehmer (e. K.) sowie Partnerschaftsgesellschaften von Angehörigen freier Berufe.

Ein in der E-Mail-Signatur vorhandener Hyperlink auf die insoweit auf der Homepage abrufbaren Unternehmensinformationen ist für die Erfüllung der handelsrechtlichen Pflichtangaben grundsätzlich nicht ausreichend. Diese Pflichtinformationen sind je nach Unternehmensform etwas unterschiedlich, umfassen aber grundsätzlich Angaben über die Rechtsform, den Sitz der Gesellschaft, das Registergericht, die Registernummer, Namen

der Geschäftsführer/innen respektive des Vorstandes und seiner Mitglieder sowie des Aufsichtsrates.

Auch wenn damit vom Gesetzgeber nicht zwingend vorgeschrieben, ist anzuraten, dass auch der eingetragene Verein vorsorglich für seinen externen Schriftwechsel – unabhängig von Form bzw. Medium – die weitestgehenden Pflichtangaben, also die für die im Handelsregister eingetragenen Unternehmen, wählt.

Demnach dürfen nachstehende Angaben auf dem Geschäftsbriefbogen bzw. in der E-Mail-Signatur nicht fehlen:

- vollständiger Name des Vereins einschließlich des Rechtsformzusatzes (e. V),
- Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins (Postfach genügt nicht),
- Sitz des Vereins,
- Registergericht des Vereinssitzes,
- Nummer, unter der der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist (VR ...),
- Angabe des Vorstandes nach § 26 BGB (und zwar aller Vorstände jeweils mit dem ausgeschriebenen Vornamen und dem Familiennamen entsprechend Personalausweiseintrag); der/die Vorsitzende ist als solche/r zu kennzeichnen.

Außerdem:

- allgemeine Telefon-/Faxnummer,
- allgemeine E-Mail-Adresse, Internet-Adresse,
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer, soweit vorhanden; ansonsten (noch) Steuernummer.

*Auf Vordruck der Bankverbindungsdaten sollte aus Sicherheitsgründen verzichtet werden.*

## **I.2 Vertraulichkeitshinweise in der E-Mail-Signatur**

Oftmals finden sich in E-Mail-Signaturen auch Hinweise auf eine Vertraulichkeitsverpflichtung, z. B.:

*„Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.“*

Diese Versuche, den Empfänger oder die Empfängerin durch eine einseitige Willenserklärung rechtlich zu verpflichten, sind nach deutschem Recht nicht wirksam. Eine Verschwiegenheitsverpflichtung des Empfängers/der Empfängerin einer E-Mail kann sich grundsätzlich nur aus einem Vertrag oder dem Gesetz ergeben. Zusätzliche Hinweise auf die einzuhaltende Vertraulichkeit können damit allenfalls den Sorgfaltsmaßstab erhöhen. Eine tatsächliche Sicherstellung der Vertraulichkeit kann dagegen nur durch Verschlüsselung und den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen erreicht werden.

### **I.3 Kein Haftungsausschluss durch Disclaimer in der E-Mail-Signatur**

Ähnlich verhält es sich mit den so genannten ‚Disclaimern‘. Durch diese Hinweise in den Fußzeilen einer E-Mail wird versucht, neben den zuvor genannten Vertraulichkeitsverpflichtungen auch die Haftung des Absenders oder der Absenderin (insbesondere für Fehler bei der Versendung) zu beschränken oder auszuschließen. Diese Disclaimer werden teilweise auch ‚Angstklausel‘ genannt, entfalten aber nach deutschem Recht ebenfalls keine schützende Wirkung.



## II Impressum der Website (= Anbieterkennzeichnung)

### II.1 Wann ist eine Anbieterkennzeichnung erforderlich?

Eine Anbieterkennung nach § 5 Telemediengesetz (TMG) muss derjenige auf seiner Website führen, der geschäftsmäßig einen Telemediendienst betreibt. Telemediendienste sind elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, zum Beispiel Online-Shops und Produktpräsentationen, Selbstdarstellungen von Unternehmen, Diskussionsforen und Mailinglisten, Datendienste (z. B. Wetter-, Verkehrs- oder Börsendaten), Telespiele, Navigationshilfen, Suchmaschinen sowie andere interaktive Angebote im Internet.

Bei einer rein privaten Website wird keine Anbieterkennung benötigt.

### II.2 Welche Angaben muss die Anbieterkennung nach § 5 TMG enthalten?

Pflichtangaben sind laut Telemediengesetz

- der Name (der Nachname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname)
- die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort – kein Postfach!)
- Telefonnummer, Faxnummer (sofern vorhanden) und E-Mail-Adresse
- Vertretungsberechtigte
- Vereinsregister und Vereinsregisternummer
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (falls vorhanden)

Sofern der/die Dienstebetreiber/in eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Abgabenordnung (AO) zugeteilt bekommen hat, muss diese Nummer ebenfalls in der Anbieterkennung erscheinen. Die USt-ID-Nr., bestehend aus den Buchstaben DE sowie neun weiteren Ziffern, wird vom Bundeszentralamt für Steuern mit Sitz in Bonn und Saarlouis vergeben. Sie ist nur für jene Unternehmen erforderlich, die Warenverkehr innerhalb der EU betreiben, und darf nicht mit der normalen (Umsatz-) Steuernummer verwechselt werden! Die normale Steuernummer braucht (und sollte, aus Datenschutzgründen) nicht im Impressum stehen.

Wenn es sich bei dem/der Dienstebetreiber/in nicht um eine natürliche Person (Privatperson, Freiberufler/in, Kaufmann/Kauffrau), sondern um eine juristische Person (GmbH, OHG, AG, **eingetragener Verein** etc.) handelt, sind zusätzlich die Vertretungsberechtigten aufzuführen.



Darüber hinaus müssen Anbieter/-innen von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die in periodischer Folge Texte verbreiten, eine/n Verantwortliche/n für die redaktionellen Inhalte benennen (mit Name und Anschrift). Diese Regelung orientiert sich an der presserechtlichen Impresumpflicht. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes die/der jeweils Benannte verantwortlich ist. Die verantwortliche Person – die nur eine natürliche Person sein kann, voll geschäftsfähig sein muss und seinen/ihren ständigen Aufenthalt im Inland haben muss – ist auch dann explizit anzugeben, wenn sie selbst die Website betreibt.

Wenn Abteilungen oder Gruppen innerhalb eines Vereins einen eigenen Webauftritt betreiben, so ist zu berücksichtigen, dass diese vereinsrechtlich keine eigenständigen juristischen Personen darstellen. Deshalb muss im Impressum einer solchen ‚Abteilungs-Homepage‘ der Hauptverein als Anbieter und Vertretungsberechtigter aufgeführt sein.

### **II.3 Wo ist das Impressum zu platzieren?**

Das Teledienstegesetz (TDG) schreibt vor, dass die entsprechenden Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten sind. Das bedeutet nicht, dass alle Angaben bereits auf der Startseite des Internet-Auftritts zu lesen sein müssen. Auf der Startseite muss aber zumindest ein kurzer Hinweis auf das vollständige Impressum gegeben werden, das dann über einen direkten Link, d.h. über einen einzigen Mausklick, erreichbar ist. Dieser Link muss deutlich erkennbar und ständig verfügbar sein. Nicht zulässig ist es, das Impressum zu ‚verstecken‘, es also z. B. auf einer untergeordneten Seite ohne direkten Link von der Startseite aus zu platzieren.

## III Externe Querverweise (Links)

### III.1 Haftung

Bei Links (= Querverbindungen) auf Seiten mit ständig wechselnden Inhalten besteht die Gefahr, dass auf diesen Seiten zwischenzeitlich rechtswidrige Inhalte eingestellt wurden, von denen die/der Verweisende keine Kenntnis hat. Der Link kann sich dann zu einer Straftat ausweiten. So etwa, wenn auf der verlinkten Seite verbotene Anleitungen zum Bau von Waffen zu finden sind. Das Setzen eines solchen Links erfüllt zwar objektiv den Tatbestand der Beihilfe zur Anleitung von Straftaten. Es droht aber dennoch keine Strafe, solange die/der Link-Setzende zum Zeitpunkt ihres/seines Handelns keine Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten hatte. Denn in diesem Fall fehlt es an einem vorsätzlichen Handeln.

#### *Tip*

Vermeiden Sie bei Verweisen auf andere Webseiten von vornherein den ‚Anschein‘, dem Inhalt der fremden Seite zuzustimmen oder sich den Inhalt zu Eigen zu machen! Denn:

### III.2 Kein Haftungsausschluss durch Disclaimer

Der Versuch, das Haftungsrisiko für den fremden Inhalt, auf den verlinkt wird, durch einen sogenannten ‚Disclaimer‘ auszuschalten, ist als unwirksam anzusehen. In diesem Zusammenhang findet sich im Text von Disclaimern oft der Hinweis auf ein Urteil des Landgerichts Hamburg aus dem Jahre 1998, wonach eine Haftung dann nicht besteht, wenn die/der Verlinkende darauf hinweist, dass es sich um fremde Inhalte handelt. Gegen die Wirksamkeit dieses Hinweises spricht aber, dass derjenige der einen solchen Ausschluss anbringt, genau wisse, dass es rechtswidrige Inhalte auf anderen Internetseiten gebe. Wenn diese Kenntnis bestehe, sei der/dem Linksetzenden eine Überprüfung jener Seiten zuzumuten, auf die sie/er verlinkt.

## IV Impressum eines eingetragenen Vereins

Kontaktdaten		Hinweise
	[Name des Vereins]	<i>Wie durch die Satzung bestimmt. Angabe, ob e. V.</i>
	[Adresse des Vereins]	<i>Angabe eines Postfachs reicht nicht aus!</i>
	[Telefonnummer]	<i>Vereinsbüro oder Verantwortlicher</i>
	[Faxnummer]	<i>Vereinsbüro oder des Verantwortlichen (nur wenn vorhanden)</i>
	[E-Mail-Adresse des Vereins]	
<b>Vertreten durch:</b>	[Funktion]	<i>Alleinvertretungsbefugnis oder nur gemeinsame Vertretung – laut Satzung. Wenn mehrere vertretungsbefugigt sind, sind auch alle aufzulisten.</i>
	[Name]	<i>Vor- und Nachname</i>
	[Anschrift]	<i>Auch unter Vereinsanschrift ausreichend</i>
	[E-Mail-Adresse der Person]	<i>Idealerweise nicht identisch mit Vereins-E-Mail-Adresse</i>
	[Telefonnummer]	
<b>Das Impressum gilt für [URL]</b>		<i>Ggf. eine Klarstellung, für welchen Teil das Impressum gilt, v.a. wenn der e.V. in eine andere Internetpräsenz eingegliedert ist.</i>
<b>Registriert unter</b>	[Registernummer] beim [Registergericht]	
<b>USt-ID gem. § 27a UStG: [DE .....]</b>		<i>Diese Nummer wird vom Finanzamt auf Antrag erteilt. Sinnvoll für Vereine, die sich auch wirtschaftlich betätigen wollen</i>
<b>WirtschaftsID gem. § 139c AO: [.....]</b>		<i>Diese Nummer wird ebenfalls vom Finanzamt vergeben – jedoch sehr selten und meist, wenn ein Auslandsbezug vorliegt</i>
<b>Verantwortlicher für journalistisch-redaktionelle Inhalte</b>		<i>Eine Verpflichtung jemanden Verantwortlichen zu benennen, ergibt sich schon dann, wenn Ihre Beiträge periodisch erscheinen – dazu reicht, dass diese jederzeit auf Ihrer Website aufgerufen werden können.</i>
	[Verantwortlicher]	
	[Name]	<i>Vor- und Nachname erforderlich</i>
	[E-Mail-Adresse]	<i>Notwendig, da schnelle elektronische Kontaktaufnahme möglich sein soll für Gegendarstellungen</i>
	[Telefonnummer]	<i>Nicht notwendig, aber als empfehlenswert eingeschätzt</i>



## Beispiel für Impressum des Mustervereins e. V.:

Musterverein e. V.  
Mustermannstr. 1  
30456 Hannover  
Telefon: +49 (0)511 / 12 34 56  
Telefax: +49 (0)511 / 12 34 57  
E-Mail: info@musterverein.de

Gemeinschaftlich vertretungsbefugt:  
1. Vorsitzender Herr Max Mustermann  
c/o Mustermannstr. 1  
30456 Hannover  
Telefon: +49 (0) 511 / 123 46 59  
E-Mail: mustermann@musterverein.de

2. Vorsitzende Frau Melinda Musterfrau  
c/o Mustermannstr. 1  
30456 Hannover  
Telefon: +49 (0) 511 / 123 46 59  
E-Mail: musterfrau@musterverein.de

Das Impressum gilt für: <http://www.musterstadt/vereine/musterverein.de>

Registergericht: Amtsgericht Hannover  
Registernummer: VR 11111

Verantwortlicher i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV  
Renate Beispiel  
Beispielstr.1  
80339 München  
E-Mail: Beispiel@musterverein.de

### **Tipp**

*Es ist zu empfehlen, diese Regeln auch bei Printmedien anzuwenden.*

# Glossar

## Amtliche Werke (§ 5 UrhG)

Amtliche Werke sind vom Urheberrechtsschutz ausgenommen. Das sind z.B. Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen.

## Ausschließliches Nutzungsrecht (§§ 31 Abs. 3, 35 UrhG)

Das exklusive Recht, ein Werk auf eine bestimmte Art und Weise zu nutzen.

## Bearbeitung (§§ 3 und 23 UrhG)

Bearbeitungen sind abhängige Schöpfungen, die durch eine Veränderung des Originalwerkes entstanden sind. Beispiele:  
Dramatisierungen, Verfilmungen, aber auch Abänderungen eines einzelnen Werkes wie Weiterentwicklungen oder Ergänzungen.

## Einfaches Nutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 UrhG)

Als einfaches Nutzungsrecht wird das nicht ausschließliche Recht bezeichnet, ein Werk auf eine bestimmte Art und Weise zu nutzen. Anderen kann die Nutzung nicht untersagt werden.

## Geistiges Eigentum

Schutzrechte wie Urheber-, Patent- und Markenrechte werden als ‚geistiges Eigentum‘ bezeichnet, im Unterschied zum materiellen Eigentum an Dingen.

## Gemeinfrei

Als gemeinfrei werden Werke bezeichnet, deren Urheberrechtsschutz abgelaufen ist. Das passiert – je nach Werkart – zwischen 50 und 70 Jahren nach dem Tod des Schöpfers / der Schöpferin. Da ein/e Urheber/in nach deutschem Recht nicht auf ihr / sein Urheberrecht verzichten kann, kann niemand sein Werk für gemeinfrei erklären.

## Kleinzitat (§ 51 Nr. 2 UrhG)

Die Übernahme kleiner Teile eines Werkes zu Zitatzwecken in ein eigenes Werk.

## Leistungsschutzrechte (§§ 70 - 95 UrhG)

Auch ‚verwandte Schutzrechte‘ genannt. Die Rechte bestehen an ‚Leistungen‘, die nicht schöpferischer oder gestaltender Natur sind (und damit unter das ‚eigentliche‘ Urheber-

recht fallen), sondern mit dem Kulturschaffen in anderer Weise zu tun haben. Geschützt werden insbesondere Formen der Vermittlung wie z. B. die Darbietung von Interpret/innen, die Herstellung eines Tonträgers oder einer Sendung oder die Sammlung und Systematisierung von Informationen und Werken in einer Datenbank.

## **Persönlich geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG)**

Werke sind nur dann geschützt, wenn sie ‚individuell‘ sind. Ein Mindestmaß an Fertigkeiten muss hierfür aufgebracht werden. Rein handwerkliche Erzeugnisse oder solche, bei deren Gestaltung keinerlei Spielraum bestand, sind nicht urheberrechtlich geschützt.

## **Plagiat**

Ein Plagiat ist die Nachahmung oder Übernahme eines Werkes einer anderen Person unter eigenem Namen oder die nicht markierte Übernahme von Teilen eines Werkes einer anderen Person in ein eigenes Werk. Ein Plagiat stellt in der Regel eine Urheberrechtsverletzung dar.

## **Privatkopie (§§ 53 UrhG)**

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es gesetzlich erlaubt, von urheberrechtlich geschützten Werken Kopien für die private, nicht gewerbliche Nutzung herzustellen, ohne dafür die Erlaubnis der Rechteinhaber einholen zu müssen. Der bekannteste Fall einer Privatkopie ist die selbstgebrannte Musik-CD für ein anderes Familienmitglied oder Freund / Freundin.

## **Urheber (§ 7 UrhG)**

Urheber ist der Schöpfer des Werkes, also derjenige, der es gestaltet hat. Der Urheber ist stets der ursprüngliche Rechtsinhaber. Diese „Urheberprinzip“ wird auch „Schöpferprinzip“ genannt.

## **Werk (§ 2 UrhG)**

Das Urheberrechtsgesetz definiert das Werk als „persönliche geistige Schöpfung“.

## **Zitat**

Ein Zitat ist die Verwendung von Teilen eines urheberrechtlich geschützten Werkes in einem anderen Werk und ist erlaubt, wenn dies zu einem Zitatzweck geschieht. Es wird zwischen Kleinzitat, Großem Kleinzitat und Großzitat unterschieden.



# Urheberrechtsschutz gemäß UrhG für Geistiges Eigentum

Nicht urheberrechtlich geschützt:  
Reine Ideen. D.h. nur das sinnlich  
wahrnehmbare Ergebnis unter-  
liegt dem Schutz

Kunsturhebergesetz für  
**Personenfotos**



## WERKE

= persönliche geistige Schöpfungen  
z.B. Fotografien, Texte

Kennzeichnung mit  
Copyrightzeichen © o.ä. hnl. nicht  
erforderlich für Schutz! Schutz be-  
steht ab Zeitpunkt der Schöpfung

**Freie Benutzung des urheberrechtlich geschützten Werkes ohne Einwilligung des Urhebers nur bei:**

### Erschaffung von selbständigen Werken

Hier dient das Werk  
nur als Anregung.  
Achtung: nicht bei reiner  
Bearbeitung und/oder  
Umgestaltung des  
fremden Werkes.

### Zitaten

= teilweise/vollst. Übernahme eines geschützten Werks

#### Kleinzitat

Einbindung von  
„Stellen eines Werkes“  
in selbständiges  
Sprachwerk erlaubt

#### Großzitat

Aufnahme von  
„Einzelnen Werken“  
in selbständige  
wissenschaftliche Werke

#### Einbindung von Bildern (Bildzitate) ausnahmsweise im Ganzen erlaubt

Bei allen Formen von Zitaten muß beachtet werden:

- Wahrung des Zitatziwecks: d. h. Zitat dient nur dem Beleg für die eigene Aussage
- Umfang des Zitates: Nur zulässig soweit dies durch die Funktion des Zitates geboten
- kein Verfälschung zulässig

➔ Genaue Quellenangabe nicht vergessen !

### Verwendung von gemeinfreien Werken

Amtliche  
Werke z.B.:  
· Gesetze  
· Verordnungen  
· Gerichtsurteile

Ablauf der  
Schutzfrist von  
70 Jahren z.B.  
Gemälde alter  
Meister;  
Achtung: gilt im  
Zweifel nicht für  
Fotos von sol-  
chen Gemälden

**Veröffentlichung von Personenaufnahmen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Abgebildeten!**

## AUSNAHMEN

### Personen als Beiwerk

Menschen zwar erkennbar, aber  
Motivschwerpunkt liegt erkennbar auf  
Landschaft, Objekt oder Bauwerk

### Bilder von Versammlungen

Veranstaltung muß im  
Vordergrund stehen

### Personen der Zeitgeschichte

Staatsoberhäupter, Spitzensportler,  
Angehörige des Hochadels, Personen die  
durch aktuellen Anlass in den Blickpunkt  
der Öffentlichkeit gelangen

